

# **Amtsblatt**

# für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Februar 2015

Nummer 7

#### INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmach- ungen der Bezirksregierung	33		Erkenschwick bis Datteln der Fernwärmegesellschaft Oer-Erkenschwick mbH - Standort-	
31	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die		bezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG	34	
	"Uferentfesselung unterhalb der Stevermündung in Haltern, Lippe Km 127,1 bis 127,6"	33	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	35
32	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Vorhaben: Vorhaben gemäß § 20 UVPG i. V. m. Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG - Errichtung und Betrieb einer Fernwärmeleitung von Oer-		33	Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regional- direktors/der Regionaldirektorin nach § 116 (1) GO NW	35

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

31 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die "Uferentfesselung unterhalb der Stevermündung in Haltern, Lippe Km 127,1 bis 127,6"

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.01.2015 Az.: 54.09.01.03-025

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 21.11.2014 die Umsetzung einer Maßnahme an der Lippe bei Km 127,1 bis 127,6 beantragt. Die Maßnahme umfasst die Entnahme der Steinschüttung sowie die Entwicklung von naturnahen Auenbereichen. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 WHG.

Das Vorhaben des Lippeverbandes ist nach § 3c UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 "Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes" zuzurechnen.

Nach § 1 des UVPG NRW i. V. m. Anlage 1, Nr. 3 zum UVPG NRW ist für die Maßnahme an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag gez. Gritz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 33

32 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Vorhaben: Vorhaben gemäß § 20 UVPG i. V. m. Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG - Errichtung und Betrieb einer Fernwärmeleitung von Oer-Erkenschwick bis Datteln der Fernwärmegesellschaft Oer-Erkenschwick mbH - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG

Bezirksregierung Münster 500-0004785/0001.V

28.01.2015

Die Fernwärmegesellschaft Oer-Erkenschwick mbH plant die Errichtung und den Betrieb einer ca. 2,6 Kilometer langen Fernwärmetransportleitung als Doppelleitung (2x DN 250 - Außendurchmesser des Kunststoffmantelrohrs inklusive Isolierung) von Oer-Erkenschwick (Rapen) bis Datteln im Bereich Steigerstraße.

Zuständige Zulassungsbehörde für die in Rede stehende Fernwärmeleitung ist gemäß Nr. 7.8.1 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach § 20 UVPG in Verbindung mit den §§ 3a, 3c und 3d UVPG sowie Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch überschlägige Prüfung zu untersuchen, ob durch das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Prüfung der von der Fernwärmegesellschaft Oer-Erkenschwick mbH vorgelegten Unterlagen zum Vorhaben hat nach überschlägiger Prüfung zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Standortgegebenheiten durch das Vorhaben zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

> Im Auftrag gez. Cebella-Hilgenhöner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 34

# C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 33 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors/der Regionaldirektorin nach § 116 (1) GO NW
- 1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2014 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Essen den

Karola Geiß-Netthöfel Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabschluss 2011 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für die Zeit vom 01.01.-31.07.2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für die Zeit vom 01.08.-31.12.2011 nach § 116 (1) GO NW.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Verbandsversammlung bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2011 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 116 (1) Gemeineordnung NRW und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz-Dieter Klink, für die Zeit vom 01.01.-31.07.2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für die Zeit vom 01.08.-31.12.2011 vorbehaltlos Entlastung".

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2011 liegt zur Einsichtnahme ab der 6. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstr. 47 öffentlich aus.

Essen, den 02.02.2015

rsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 35

### **Amtsblatt**

#### für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster